

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 426

Nummer BG: 35502BG00XXXX

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr L.

Telefon: 0800 6664888

Telefax 02371 905 910 848

E-Mail:

Datum: 12.05.2014

Frau  
XXX XXX  
XXX XXX  
XXX XXX

## Aufforderung zur Mitwirkung

Sehr geehrte Frau XXX ,

Sie haben Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt.

Es ist zu überprüfen, ob und inwieweit für Sie ein Anspruch auf Leistungen besteht beziehungsweise bestanden hat.

Folgende Unterlagen beziehungsweise Angaben werden hierzu noch benötigt:

ab Juni 2014 endet das "Jahr zur Probe". Ich benötige daher folgende Unterlagen von Ihrem Lebensgefährten:

Anlage EK, VM, (jeweils nebst entsprechenden Anlagen) VE, Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber ausgefüllt, Kontoauszüge der letzten 3 Monate - komplett

Bitte reichen Sie diese bis **29.05.2014** ein.

### Bitte beachten Sie:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geidleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

DV 06 0,60 Deutsche Post 



Frau  
XXX XXX  
XXX XXX  
XXX XXX

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht

Mein Zeichen: 426

Nummer BG: 35502BG0021738

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr L.

Telefon: 0800 6664888

Telefax: 02371 905 910 848

E-Mail:

Datum: 05.06.2014

## Erinnerung an die Aufforderung zur Mitwirkung vom 12.05.2014

Sehr geehrte Frau XXX XXX,

mit Schreiben vom 12.05.2014 habe ich Sie gebeten, bei der abschließenden Klärung Ihres Anspruches auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts mitzuwirken. Bisher liegen folgende Unterlagen nicht vor:

Sie gaben an, dass Sie bereits seit 2013 nicht mehr mit Ihrem Lebensgefährten zusammen seien. Sie wohnen jedoch weiterhin im gemeinsamen Haushalt mit ihm und seinen Eltern zusammen. Diese Angaben sind nicht nachvollziehbar. Der Ermittlungsdienst hat keine Anhalte für getrennte Lebensweise gefunden (kein eigener Wohnraum, Kleidungsstücke sind im gemeinsamen Kleiderschrank untergebracht). Es ist daher von einer Einstandsgemeinschaft auszugehen.

Zur Überprüfung eines etwaigen weitergehenden Hilfsanspruches benötige ich daher folgende Unterlagen Ihres Lebensgefährten:

Anlage EK, VM (jeweils nebst entsprechenden Anlagen), VE, Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber ausgefüllt, Kontoauszüge der letzten 3 Monate - komplett. (s. Schreiben vom 12.05.2014)

Bitte reichen Sie diese Unterlagen bei Ihrem Jobcenter bis **22.06.2014** ein.

Ohne vollständige Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob und inwieweit ein Anspruch auf Leistungen für Sie besteht.

### Bitte beachten Sie:

Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geidleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen (§§ 60, 66, 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.

Falls Sie die Unterlagen zwischenzeitlich eingereicht haben, müssen Sie auf dieses Schreiben nicht antworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlage  
Gesetzestext zu Ihrer Information

**Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)**

**§ 60 SGB I**

**Angabe von Tatsachen**

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
  2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit WI die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

**§ 66 SGB I**

**Folgen fehlender Mitwirkung**

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) ....
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

**§ 67 SGB I**

**Nachholung der Mitwirkung**

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.